



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Überwachung des Marktes in Sachsen-Anhalt bei USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker im Jahr 2018

Stichprobenkontrollen

Aufgabe

USB-Ladegeräte dienen zum Laden und Betreiben von USB-Geräten, wie Smartphones und Tablets. Wenn USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sie die Sicherheits- und formalen Anforderungen der Ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV, setzt EU-Niederspannungsrichtlinie um) erfüllen. Neben den USB-Ladegeräten zum Anschluss an Steckdosen gibt es übrigens auch USB-Ladegeräte zum Anschluss an Zigarettenanzünder.

USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker gehören zu einer von 7 Produktgruppen, die die Europäische Kommission nach einer Umfrage unter den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 als besonders marktüberwachungsbedürftig eingestuft hatte. Deshalb und da USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker sowohl von Verbrauchern als auch von Beschäftigten verwendet werden, wurden sie für die im Jahr 2018 durch den Fachbereich 5 Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) vorzunehmende landesweite Aktion nach dem ProdSG als Marktüberwachungsobjekt festgelegt. Planmäßig sollten 35 Ladegeräte unterschiedlicher Typen Prüfungen durch Besichtigung und vor allem Laborprüfungen unterzogen werden.

Vorgehen

Als Erstes wurden die Anforderungen ausgewählt, auf deren Erfüllung die Ladegeräte geprüft werden sollten. Das erfolgte im Rahmen einer Auswertung von Prüfberichten über USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker, die im ICSMS, dem internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission zur europäischen Marktüberwachung von technischen Produkten, gefunden wurden.

Für die Prüfungen durch Besichtigung wurden folgende in der 1. ProdSV gestellten Anforderungen ausgewählt:

- Auf dem elektrischen Betriebsmittel und/oder auf seiner Verpackung muss die CE-Kennzeichnung angebracht sein.
- Auf dem elektrischen Betriebsmittel, auf seiner Verpackung und/oder in einer beigefügten Unterlage muss der Name des Inverkehrbringers im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sein Handelsname oder seine Handelsmarke angebracht sein.
(Anmerkung: Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt.)
- Auf dem elektrischen Betriebsmittel, auf seiner Verpackung und/oder in einer beigefügten Unterlage muss die Postanschrift des Inverkehrbringers im EWR angebracht sein.
- Dem elektrischen Betriebsmittel muss eine Betriebsanleitung (Gebrauchs-/Bedienungsanleitung) in deutscher Sprache beigefügt sein.
- Dem elektrischen Betriebsmittel müssen Sicherheitsinformationen (Sicherheits-hinweise) in deutscher Sprache beigefügt sein (diese dürfen sich in der Betriebsanleitung befinden).

Die Prüfungen durch Besichtigung nahm der Fachbereich 5 des LAV selbst vor. Zu diesem Zweck wurde eine Prüfliste erarbeitet.

Und für die Laborprüfungen wurden die in den Abschnitten

- 1.5 Bauteile,
- 2.10.3 Luftstrecken,
- 2.10.4 Kriechstrecken,
- 3.2 Anschluss an einen Versorgungsstromkreis,
- 4.3.6 Steckergeräte,
- 4.7.3.2 Werkstoffe für Brandschutzhüllungen sowie
- 5.2 Spannungsfestigkeit

der DIN EN 60950-1 gestellten Anforderungen und die diesen Anforderungen vergleichbaren Anforderungen der DIN EN 62368-1 ausgewählt. Beide Dokumente (harmonisierte Normen im Sinne der EU-Niederspannungsrichtlinie bzw. der 1. ProdSV) waren gültig. Die DIN EN 62368-1 sollte die DIN EN 60950-1 erst im Dezember 2020 ersetzen.

Als Zweites wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung eine GS-Stelle (durfte u. a. elektrischen Betriebsmitteln das Zeichen „geprüfte Sicherheit“ zuerkennen) beauftragt, die Ladegeräte den Laborprüfungen zu unterziehen. Darüber hinaus wurde die GS-Stelle beauftragt, Risikobewertungen vorzunehmen, und zwar ausschließlich für solche Ladegeräte (Typen), die unstrittigerweise sicherheitstechnisch mangelhaft sind, also ggf. die jeweils in den Normen gestellten niedrigeren Anforderungen nicht erfüllen.

Als Drittes erfolgten die Probenentnahme, Prüfungen durch Besichtigung und Übergabe der Ladegeräte an die GS-Stelle. Da keine sachsen-anhaltischen Hersteller, Einführer (führen Produkte in den EWR ein) oder Großhändler von USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker bekannt waren, wurden die Proben landesweit bei Einzelhändlern entnommen. Bei der GS-Stelle wurden insgesamt 32 Ladegeräte unterschiedlicher Typen zur Prüfung eingereicht.

Ergebnisse der Prüfungen und ggf. Risikobewertungen

An 12 (ca. 38 %) der 32 USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker wurden bei den Stichprobenkontrollen Sicherheitsmängel festgestellt. Ladegeräte mit ausschließlich formalen Mängeln gab es hier keine. Die Sicherheitsmängel reichten von der nicht erfüllten Anforderung, dass dem Ladegerät Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sein müssen, bis zur nicht erfüllten Anforderung an die Spannungsfestigkeit. Aufgrund der Sicherheitsmängel hätte an den Ladegeräten bei ihrer Verwendung Brandgefahr und/oder Gefahr durch elektrischen Schlag bestanden. Die Risikobewertungen nach der Entscheidung der Kommission 2010/15/EU durch die GS-Stelle ergaben bei 2 Ladegeräten ernste Risiken, bei 2 weiteren Ladegeräten mittlere Risiken und bei den restlichen 7 im Labor geprüften sicherheitsmangelhaften Ladegeräten niedrige Risiken. Eines der 12 Ladegeräte hatte zwar die Laborprüfungen bestanden, bei ihm fehlten aber die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen.



Abb. 1 USB-Ladegerät

- Ergebnisse der Prüfungen: Anforderungen an Bauteile, Luft- und Kriechstrecken, Steckermaß sowie Spannungsfestigkeit nicht erfüllt (Gefahr durch elektrischen Schlag und Brandgefahr), Postanschrift des Inverkehrbringers im EWR, Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen fehlen
- Ergebnis der Risikobewertung: ernstes Risiko (höchster Risikograd)



Abb. 2 USB-Ladegerät

- Ergebnisse der Prüfungen: Anforderungen an Luft- und Kriechstrecken, Steckermaße, Spannungsfestigkeit sowie Brandbeständigkeit nicht erfüllt (Gefahr durch elektrischen Schlag und Brandgefahr)
- Ergebnis der Risikobewertung: ernstes Risiko

Maßnahmen

Erörterung im Arbeitskreis

Anfang Dezember 2018 fand eine Sitzung des Arbeitskreises „Marktüberwachung nach dem ProdSG“ des Fachbereichs 5 des LAV statt. Der erste Tagesordnungspunkt dieser Sitzung hatte die Marktüberwachungsaktion bei USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker zum Inhalt. In der Diskussion wurde betont, dass hinsichtlich der 12 sicherheitsmangelhaften Ladegeräte die Einzelhändler, bei denen die Probenentnahmen erfolgten, durch die zuständigen Dezernate unverzüglich aufzufordern sind, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Das resultiert aus § 15 Abs. 2 der 1. ProdSV. Erfahrungsgemäß ergreifen Einzelhändler nach marktüberwachungs-behördlicher Aufforderung freiwillig die erforderlichen Maßnahmen. In solchen Fällen sind Verwaltungsakte nach § 16 Abs. 1 der 1. ProdSV nicht angezeigt.

Außerdem wurde in der Diskussion betont, dass im Anschluss an die Korrekturmaßnahmen der Einzelhändler unverzüglich im ICSMS Produkt-Informationen anzulegen und diese den für die Großhändler oder am besten Einführer/Hersteller der mangelhaften Ladegeräte zuständigen Marktüberwachungsbehörden zuzusenden sind (wird als Staffelstabübergabe bezeichnet). Das ist erforderlich, damit vor allem auch bei den „Quellen der Warenströme“ Marktüberwachung durchgeführt werden kann.

Stand vom 04.04.2019

Zu 9 sicherheitsmangelhaften USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker sind im ICSMS Produkt-Informationen angelegt worden. Aus diesen 9 Produkt-Informationen geht

hervor, dass die Einzelhändler, bei denen die Probenentnahmen erfolgten, Korrekturmaßnahmen ergriffen haben. Da die Produkte ausnahmslos sicherheitstechnische Mängel aufwiesen, wurden sie vom Markt genommen. Außerdem geht aus den Produkt-Informationen hervor, dass die Staffelstäbe den für die ermittelten Großhändler oder Einführer/Hersteller der mangelhaften Ladegeräte zuständigen Marktüberwachungsbehörden übergeben worden sind.

April 2019

Im Auftrag
Dr.-Ing. Guntram Herz
Dezernat 50 Zentraldezernat für Arbeitsschutz
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6501 221
Telefax: +49 340 6501 294
guntram.herz@sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de